

Pflegegeld

Je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist eine Einreichung in sieben verschiedene Pflegegeldstufen möglich. Dies hängt vom Stundenaufwand für die jeweilige pflegerische oder betreuerische Leistung ab und ergibt entsprechend unterschiedliche Pflegegeldsätze. Spezielle Unterstützungen gibt es zusätzlich aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen bei Bedarf einer 24 Stundenbetreuung.

Allgemeines zum Pflegegeld

Anspruchsberechtigt nach dem Bundespflegegeldgesetz sind pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (Ausnahme Pflegegeld im europäischen Wirtschaftsraum) haben und aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen Pensionen, Renten und dgl. beziehen. Ein entsprechender Anspruch besteht auch ohne einen solchen Bezug für österreichische Staatsbürger oder gleichgestellte Fremde, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Einstufungsrichtlinien:

Je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist eine Einreichung in sieben verschiedene Pflegegeldstufen möglich. Die Anleitung sowie die Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung bei der Durchführung der notwendigen Verrichtungen ist der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen.

Pflegebedürftige sind wie folgt einzustufen:

Stufe 1:

Bei Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat.

Stufe 2:

Bei Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden im Monat.

Stufe 3:

Bei Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden im Monat sowie bei hochgradig sehbehinderten Personen und bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund von im Gesetz festgelegten Behinderungen (z.B. Querschnittslähmung) überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind.

Stufe 4:

Bei Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden im Monat sowie blinden Personen und Personen, die wie bei Stufe 3 nach Vollendung des 14. Lebensjahres zur Fortbewegung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind

und dazu noch unter Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung leiden.

Stufe 5:

Bei Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden im Monat und der Notwendigkeit, dass eine Pflegeperson in dauernder Bereitschaft ist, jedoch nicht dauernd anwesend sein muss sowie bei taubblind Personen und Personen, die wie bei Stufe 3 zur Fortbewegung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, bei denen jedoch zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten gegeben ist.

Stufe 6:

Bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat, wenn während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, um Eigen- oder Fremdgefährdung auszuschließen.

Stufe 7:

Bei Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden im Monat, wenn zusätzlich keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind, somit bei praktischer Bewegungsunfähigkeit bzw. gleichzuachtendem Zustand.

Feststellung des Pflegebedarfs

Für die Beurteilung des notwendigen Pflegebedarfes werden medizinische Sachverständige oder Sachverständige aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege beigezogen, wobei für die Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen fixe Zeitsätze bzw. Mindestwerte gesetzlich vorgegeben sind.

Auszug aus der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz:

Fixwerte:

Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten 10 Std/mlt

Reinigung der Wohnung und der persönlichen
Gebrauchsgegenstände 10 Std/mlt

Pflege der Leib- und Bettwäsche 10 Std/mlt

Heizung des Wohnraumes einschließlich der
Herbeischaffung von Heizmaterial 10 Std/mlt

Mobilitätshilfe im weiteren Sinn 10 Std/mlt

Richtwerte:

Tägliche Körperpflege mind. 2x 25 min/tgl = 25 Std/mlt

Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	mind. 1x 60 min/tgl = 30 Std/mlt
Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondernährung)	mind. 1x 60 min/tgl = 30 Std/mlt
Verrichten der Notdurft	mind. 4 x 15 min/tgl = 30 Std/mlt
Entleerung und Reinigung des Leibstuhles.....	4 x 5 min/tgl = 10 Std/mlt
Einnahme von Medikamenten.....	6 min/tgl = 3 Std/mlt
Mobilitätshilfe im engeren Sinn	30 min/tgl = 15 Std/mlt
An- und Auskleiden	2x 20 min/tgl = 20 Std/mlt
Reinigung bei Inkontinenz	4x 10 min/tgl = 20 Std/mlt
Einläufe	30 min / tgl. = 15 Std/mlt
Anus- präeter – Pflege (künstlicher Darmausgang)	15 min/tgl = 7,5 Std/mlt
Kanülen/Katheter– Pflege.....	10 min/tgl = 5 Std/mlt
Motivation.....	10 Std/mlt

Anrechnung

Wird neben dem Pflegegeld auch eine andere pflegebezogene Leistung bezogen. (z. B. Pflegezulage nach dem KOVG, erhöhte Familienbeihilfe), so wird das Pflegegeld entsprechend gekürzt.

Antragstellung

Die Anträge sind bei der pensionsauszahlenden Stelle, bei der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (u.a. Bezieher eines Ruhe- und Versorgungsgenusses nach landesgesetzlichen Bestimmungen) oder von Personen ohne Pensionsanspruch bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen.

Bescheide / Klagemöglichkeiten

Die Erledigung eines Pflegegeldantrages hat mittels schriftlichen Bescheides zu erfolgen. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden.

Vertretung durch den KOBV

KOBV Mitglieder werden ausschließlich durch die Mitarbeiter:innen der Sozialrechtsabteilung, die durch die Verbandsleitung dafür bevollmächtigt werden, vertreten.

KOBV, 2022